



INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 01/2009

Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus Biomasse und Biogas

Verfasser: TIS | Bereich Energie & Umwelt

Datum: Bozen, 06/08/2009

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus Biomasse und Biogas	4
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.2	Neuigkeiten des Gesetzes 23. Juli 2009 Nr.99	5
3	Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen: rechtliche Grundlage	7
3.1	System der „Certificati Verdi“ (Grüne Zertifikate).....	7
3.2	System der „Tariffa onnicomprensiva“ (Pauschaltarif).....	9

1 Einleitung

Mit der Veröffentlichung des Gesetzes 23. Juli 2009 nr.99 in der „*Gazzetta Ufficiale* nr.176 des 31 Juli 2009 - Supplemento ordinario n. 136“, wurden einige wichtige Änderungen des Fördersystems bezüglich der Produktion von elektrischen Strom aus Biomasse vorgenommen.

Diese Änderungen haben es ermöglicht, einige kritische Punkte in der vorher gültigen rechtlichen Grundlage zu überwinden. Kritische Punkte, die insbesondere die Förderung der Biomasse „*da filiera*“¹ (aus Versorgungskette) betrafen,

Mit diesem Dokument möchte man eine kurze Aktualisierung zum aktuell geltenden Fördersystem liefern, das die Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern regelt. Insbesondere will man auf die letzten rechtlichen Neuigkeiten eingehen, die die Produktion aus Biomasse angehen.

¹ Im Folgenden wird der italienische Begriff „*filiera*“ mit dem Begriff „Versorgungskette“ ins Deutsche übersetzt.

2 Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus Biomasse und Biogas

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Ministerialdekret des 18. Dezember 2008 (benannt „Incentivazione della produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili, ai sensi dell'articolo 2, comma 150, della legge 24 dicembre 2007, n. 244.“), hat die Mechanismen zur Förderung der Energie aus erneuerbaren Energieträgern, die im Gesetz Nr.244 vom 27. Dezember 2007 (Finanzgesetz 2008) und im Gesetz Nr.296 vom 27. Dezember 2006 (Finanzgesetz 2007) festgelegt wurden, operativ eingeführt.

Die wichtigsten eingeführten Neuigkeiten waren unter anderem:

- eine unterschiedliche Vergütung der produzierten elektrischen Energie, je nach verwendeten Energieträger;
- die Definition einer „Tariffa onnicomprensiva“ (Pauschaltarif), als alternative Fördermethode zu den grünen Zertifikaten. Dieser Pauschaltarif ist für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von unter 1 MW gültig;
- die Erweiterung der Möglichkeit des „Scambio sul posto“ (Stromtausch vor Ort) auf Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 200 kW.

Laut dieser rechtlichen Grundlage, wurde die Förderung für die Erzeugung von elektrischer Energie aus Biomasse „da filiera²“ (aus Versorgungskette) folgendermaßen geregelt:

- **Pauschaltarif von 30 c€/kWh** für Anlagen mit einer Leistung von unter 1 MW;
- **Multiplikationskoeffizient der grünen Zertifikaten gleich 1,8**;
- Möglichkeit zur Kumulierung der grünen Zertifikate/des Pauschaltarifs mit anderen Fördermitteln (aus nationaler, regionaler oder lokaler Herkunft), **welche 40% der Investitionskosten nicht überschreiten.**

Allerdings wurde das operative Inkrafttreten dieses Fördersystems für Biomasse „da filiera“ (aus Versorgungskette) vertagt, und zwar auf die Erlassung eines weiteren Dekrets des Ministers für Agrar-, Lebensmittel- und Forstpolitik im Einklang mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung.

In der Zwischenzeit ist hervorgegangen, dass die Regelung für einen erhöhten Fördertarif für Biomasse, die aus dem Radius von 70 km Abstand vom Anlagenstandort stammen, gegen die Prinzipien der europäischen Kommission (insbesondere die um den freien Wettbewerb und den freien Warenverkehr) verstoßen.

Außerdem ergab sich das Problem, dass die Festlegung eines Höchstabstands zum Erwerb der Biomasse kein notwendiges und ausreichendes Kriterium zur

² Biomasse und Biogas mit Herkunft aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Viehzucht, die im Rahmen von „intese di filiera“ (Versorgungsvereinbarungen) oder „contratti quadro“ (wie in Artikeln 9 und 10 des Gesetzesdekrets 102/2005 beschrieben) erhalten worden sind, oder aus kurzem Versorgungsgebiet (filiera corta) stammen. Kurzes Versorgungsgebiet heißt, dass die Biomasse innerhalb eines Umkreises von 70 km der Anlage, in der sie in elektrische Energie umgewandelt wird, produziert werden muss.

Verbesserung der Umweltverträglichkeit im Beschaffungsprozess der Biomasse darstellt.

Aus diesen Gründen hat das italienische Parlament und die zuständigen Minister von November 2008 bis Juni 2009 eine Reihe von Vorschlägen beurteilt und diskutiert, welche die Abänderung der oben genannten Förderkriterien vorsahen.

Mit der Sitzung vom 9. Juli 2009 hat der italienische Senat schließlich in endgültiger Weise den Gesetzesentwurf 1195-B abgesegnet, welcher den Titel „Disposizioni per lo sviluppo e l'internazionalizzazione delle imprese, nonché in materia di energia“ trägt. Dieser enthält im Artikel 42 eine Reihe von gesetzlichen Abänderungen des Fördermechanismus für die Produktion von elektrischem Strom aus erneuerbarer Energie, insbesondere Biomasse und Biogas.

Am 31. Juli 2009 wurden diese Änderungen mit Veröffentlichung des Gesetzes 23. Juli Nr.99 in der „Gazzetta Ufficiale“ wirksam gemacht.

2.2 Neuigkeiten des Gesetzes 23. Juli 2009 Nr.99

Der Artikel 42 des Gesetzes 23. Juli Nr.99 führt eine Reihe von Änderungen des Fördersystems ein, das in den Finanzgesetzen 2007 und 2008 beschrieben wird.

Insbesondere, was die Förderung der Produktion von Strom aus Biomasse betrifft, wird folgendes definiert:

- das Konzept der Biomasse „aus Versorgungskette“ in Bezug auf das Fördersystem „Pauschaltarif“ wird abgeschaffen. Das Konzept „aus Versorgungskette“ bleibt hingegen für die Bestimmung des Koeffizienten aufrecht, der zur Berechnung der grünen Zertifikate verwendet wird (1,8 für Biomasse aus „aus Versorgungskette“).
- Das Biogas und die Biomasse, inklusive „rückverfolgbarer reiner pflanzlicher Öle“, können von einem Pauschaltarif von 28 €cent/kWh profitieren (gilt für Anlagen die eine Leistung von unter 1 MW aufweisen). Die Rückverfolgbarkeit der reinen pflanzlichen Öle muss durch ein integriertes System von Verwaltung und Kontrolle gegeben sein, wie es vom Reglement CE Nr.73/2009 des Rats vom 19. Januar 2009 vorgesehen ist.
- Für Deponiegas, Gas aus Klärprozessen und flüssige Biobrennstoffe (ausgenommen sind die reinen rückverfolgbaren pflanzlichen Öle die im vorigen Punkt behandelt wurden) kann ein Pauschaltarif von 18 €cent/kWh angewandt werden.
- Der Pauschaltarif der für Biomasse vorgesehen ist, tritt sofort in Kraft, da dessen Anwendung vom Erlass weiterer Ministerialdekrete entfesselt wurde. Es wird aber noch ein Ministerialdekret erwartet, das bestimmen muss, welche die Verfolgbarkeitskriterien sind, die für die Produktions- und Distributionskette der Biomasse erforderlich sind (Biomasse da filiera). Diese sollen für die Bestimmung der Multiplikationskoeffizienten zur Berechnung der grünen Zertifikate dienen.

- Der Multiplikationskoeffizient zur Berechnung der grünen Zertifikate, wird für biologisch abbaubare Abfälle und Biomasse die nicht aus landwirtschaftlicher Aktivität, Viehzucht und Forstaktivitäten „aus Versorgungskette“ stammt, von 1,1 auf 1,3 erhöht.
- Anlagen die in Hand von Betrieben aus Landwirtschaft, weiterverarbeitender Agroindustrie, Viehzucht und Forstwirtschaft sind und mit Biogas, Biomasse oder reinen pflanzlichen Ölen³ betrieben werden, dürfen den Pauschaltarif mit anderen öffentlichen Fördermitteln anhäufen, die 40% der Investitionskosten nicht überschreiten.

Was die anderen erneuerbaren Energiequellen betrifft, tritt folgende Änderung in Kraft:

- für offshore Windkraftanlagen wird der Multiplikationskoeffizient für die grünen Zertifikate von 1,1 auf 1,5 erhöht.

³ Rückverfolgbar durch ein integriertes System von Verwaltung und Kontrolle, wie es vom Reglement CE NR..73/2009 des Rats vom 19. Januar 2009 vorgesehen ist

3 Förderung der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen: rechtliche Grundlage

Es wird eine kurze Zusammenfassung des Fördermechanismus für den elektrischen Strom aus erneuerbarer Energiequelle angeführt, der derzeit in Kraft ist und mit den Neuerungen aus dem Gesetz 23. Juli 2009 Nr.99 ergänzt ist (in Rot markiert).

Die folgenden Bemerkungen betreffen alle Anlagen die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden (mit Ausnahme der Anlagen die mit Sonnenkraft betrieben werden), an das Stromnetz angeschlossen sind, eine mittlere Nennleistung⁴ von über 1 kW aufweisen und nach dem 31. Dezember 2007 erstmals in Betrieb genommen wurden.

3.1 System der „Certificati Verdi“ (Grüne Zertifikate)

Die Produktion von elektrischem Strom wird mit der Ausgabe von grünen Zertifikaten über 15 Jahren gefördert. Diese haben einen Einheitswert gleich 1 MWh und werden vom GSE im Verhältnis zum Produkt aus der Nettoproduktion von förderfähiger Energie⁵ und Multiplikationskoeffizienten ausgegeben.

Der Multiplikationskoeffizient für Biomasse „aus Versorgungskette“ ist solange nicht anwendbar, bis ein Dekret des Ministers für Agrar-, Lebensmittel- und Forstpolitik im Einklang mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung erlassen wird. Dieses Dekret wird die Kriterien für die Rückverfolgbarkeit festlegen, welche für die Produktions- und Distributionskette der Biomasse gelten.

Bis zur Veröffentlichung des entsprechenden Dekretes, nimmt der GSE auch für den Strom aus Biomasse „aus Versorgungskette“ den Koeffizient aus der Zeile 6 in der Tabelle 1 (1,30) her.

Der wirtschaftliche Wert der grünen Zertifikate bildet sich auf dem Markt aufgrund des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage. Die Transaktionen der grünen Zertifikate können mittels bilateralen, multilateralen Verträgen oder mittels einer Handelsplattform vor sich gehen. Plattform, die beim Betreiber des elektrischen Markts errichtet wurde.

Der derzeitige Handelspreis (August 2009) schwankt zwischen 96 und 103 €/MWh, je nach Produktionsjahr.

⁴ Es wird präzisiert, dass laut Artikel 2 des Ministerialdekrets vom 18. Dezember 2008, die mittlere Nennleistung wie folgt herangezogen wird:

- für Wasserkraftwerke von der mittleren Nennleistung wie im “Decreto di concessione di derivazione d’acqua” wiedergegeben wird (in MW), mit Berücksichtigung der Kürzung durch Abzug des Restwassers;
- für alle anderen Anlagen, wird sie als die Summe der maximalen aktiven Leistungen bewertet, die die Generatoren der Anlage produziert werden können.

⁵ Die Nettoproduktion von Energie, die finanziell förderbar ist, (“produzione netta di energia incentivabile”) ist im Artikel 2 des Ministerialdekrets vom 18. Dezember 2008 definiert.

Die grünen Zertifikate können nicht mit anderen nationalen, regionalen, lokalen oder gemeinschaftlichen Fördermitteln in Form von „conto energia“, Investitionsbeihilfe (conto capitale) oder Zinsvergütung kumuliert werden. Ausnahme bilden Anlagen die mit Biomasse „aus Versorgungskette“ betrieben werden. Diese haben die Möglichkeit der Kumulierung, und zwar für höchstens 40% der gesamten Investitionskosten.

	Erneuerbare Energiequelle	Faktor [-]
1	Windkraft für Anlagen mit elektrischer Leistung größer als 200kW	1,00
1-bis	Windkraft offshore	1,50
2	Sonne **	**
3	Geothermie	0,90
4	Wellenenergie und Gezeitenenergie	1,80
5	Wasserkraft, die anders als die unter Punkt 4 ist	1,00
6	Biomüll, Biomasse, die anders als diejenige des nächsten Punktes ist	1,30
7	Biomasse und Biogas aus landwirtschaftlicher Aktivität, Viehzucht und Forstaktivitäten „da filiera corta“ *	1,80*
7-bis	Biomasse und Biogas, wie unter Punkt 7, die Blockheizkraftwerke mit einem hohen Wirkungsgrad betreiben und die produzierte thermische Energie im landwirtschaftlichen Bereich nutzen *	1,80*
8	Deponiegase, Rückstandgase aus Reinigungsprozessen („processi di depurazione“) und Biogas, die sich von denen des vorherigen Punktes unterscheiden	0,80

* der Wert des „Multiplikationsfaktors“ für Punkt 7 der Tabelle ist im Artikel 382-ter vom Gesetz 27 Dezember 2006 Nr.296 (Finanziaria 2007) beinhalten. Dieser Artikel wurde von Artikel 26 vom Gesetz 29 November 2007 Nr.222 eingeführt.

** Die Fördermaßnahmen für Photovoltaik werden in dem „Nuovo Conto Energia“ (Ministerialdekret 19 Februar 2007) beschrieben.

Tabelle 1: Multiplikationsfaktoren der Tabelle 2, welche dem Gesetz 21 Dezember 2007 Nr.244 (Finanziaria 2008) beigefügt wurde, und verändert nach dem Gesetz 23. Juli 2009 Nr.99 (Änderungen in Rot).

3.2 System der „Tariffa onnicomprensiva“ (Pauschaltarif)

Die Anlagen die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden und eine mittlere elektrische Nennleistung⁶ kleiner gleich 1 MW (kleiner gleich 200 kW für Windkraftanlagen) aufweisen, können in Alternative zu den grünen Zertifikaten, einen fixen (d.h. konstant für die gesamte Förderdauer) Pauschaltarif anfordern, der Aufgrund des in das Netz eingespeisten elektrischen Strommenge anerkannt wird. Der Tarif wird „Pauschaltarif“ („*onnicomprensiva*“) genannt, weil mit diesem System gleichzeitig zwei Elemente zusammengeführt werden:

- die Förderung (€/kWh) der ins Netz eingespeisten Energie;
- der Verkauf der ins Netz eingespeisten Energie.

Dieser „Pauschaltarif“ wird für 15 Jahre ausbezahlt.

Außerdem variiert die Höhe des Tarifs in Abhängigkeit der verwendeten Energiequelle. Man kann die Höhe des Tarifs aus der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Die neuen Werte des Pauschaltarifs, die die Produktion aus Biomasse regeln, sind am 31.Juli 2009 mit der Publizierung des Gesetzes 23.Juli 2009 Nr.99 in der „*Gazzetta Ufficiale*“, in Kraft getreten.

Wenn der Anlagenbetreiber beim Staat eine Förderung in Form vom Pauschaltarif beantragt, wird der Pauschaltarif berechnet, indem der spezifische Wert des Tarifs (in €cent/kWh) mit der Menge an elektrischer Energie multipliziert wird, die effektiv in das Netz eingespeist wird.

Die Wahl zwischen dem System der grünen Zertifikate und dem System des fixen Pauschaltarifs erfolgt bei der ersten Anfrage beim GSE. Es ist vor Ablauf der Förderperiode, ein einziger Wechsel zwischen Fördersystemen erlaubt. In diesem Fall ist die rechtmäßige Dauer der Förderperiode, um die Zeit verkürzt, um welche man vorher das andere System genutzt hat.

Zur Vertiefung wird auf das Ministerialdekret vom 18. Dezember 2008 hingewiesen.

⁶ Die mittlere elektrische Nennleistung (“*potenza elettrica media nominale*“) ist im Artikel 2 des Ministerialdekrets vom 18. Dezember 2008 definiert.

	Erneuerbare Energiequelle	Tarif [€cent/kWh]
1	Windkraft für Anlagen mit elektrischer Leistung kleiner als 200kW	30
2	Sonne**	**
3	Geothermie	20
4	Wellenenergie und Gezeitenenergie	34
5	Wasserkraft, die anders als die unter Punkt 4 ist	22
6	Biogas und Biomasse, außer den flüssigen Biotreibstoffen, mit Ausnahme der reinen pflanzlichen Öle, die durch ein integriertes System von Verwaltung und Kontrolle, wie es vom Reglement CE Nr..73/2009 des Rats vom 19. Januar 2009 vorgesehen ist, rückverfolgbar sind.	28
7	ABGESCHAFFT	-
8	Deponiegase, Rückstandgase aus Klärprozessen und flüssige Biotreibstoffe, mit Ausnahme der reinen pflanzlichen Öle, die durch ein integriertes System von Verwaltung und Kontrolle, wie es vom Reglement CE Nr..73/2009 des Rats vom 19. Januar 2009 vorgesehen ist, rückverfolgbar sind.	18

* der Wert des „Pauschaltarifs“ für Punkt 7 der Tabelle ist im Artikel 382-ter vom Gesetz 27 Dezember 2006 Nr.296 (Finanziaria 2007) beinhaltet. Dieser Artikel wurde von Artikel 26 vom Gesetz 29 November 2007 Nr.222 eingeführt.

** Die Fördermaßnahmen für Photovoltaik werden in dem „Nuovo Conto Energia“ (Ministerialdekret 19 Februar 2007) beschrieben.

Tabelle 2: Werte des Pauschaltarifs wie in Tabelle 3, die dem Gesetz Nr.244 vom 21.Dezember 2007 (Finanzgesetz 2008) beigefügt wurde, und verändert nach dem Gesetz 23. Juli 2009 Nr.99 (Änderungen in Rot).